



Wo ist die Kontrollzone Büchel?

Violett: Kontrollzone Büchel
 Rot: Flugverbotszone

Flugmodelle und UAS benötigen innerhalb von sog. Kontrollzonen (Luftraum D-CTR) immer eine Freigabe durch die örtliche Flugsicherung (§ 21 Abs. 1 LuftVO).

Für **militärische Kontrollzonen** gilt das für **jeden Aufstieg, unabhängig von der Aufstiegshöhe!**

Flughöhe ≤ 120 m bedarf einer:

- Flugverkehrskontrollfreigabe

Flughöhe > 120 m bedarf einer:

- Flugverkehrskontrollfreigabe
- Erlaubnis der Luftfahrtbehörde

Wie erhalte ich eine Freigabe?

- Im **Umkreis von 1,5 km zu Begrenzungen von Flugplätzen, die keine Flughäfen sind**, sind Aufstiege von Flugmodellen und UAS grundsätzlich **nur in der speziellen Kategorie (§ 21b LuftVO) oder mit Erlaubnis** des Flugplatzbetreibers und einer Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung gestattet (**§ 21h Abs. 3 Nr. 1 LuftVO**). Dies gilt auch für Flugplätze wie z. B. Daun oder Koblenz-Winningen.
- Für Flüge in diesem Bereich richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage mindestens drei Werktage vor Ihrem Vorhaben an die zuständige Stelle, in dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden. Für den Flugplatz Büchel richten Sie Ihre Anfrage an:

TaktLwG33DrohnenfluegeBuechel@bundeswehr.org

- Ihr Flugvorhaben wird geprüft und gegebenenfalls unter Auflagen schriftlich genehmigt. Geltendes Recht gemäß LuftVO ist unberührt dieser Freigabe ständig zu beachten.
- Das Überfliegen von militärischen Anlagen, Justizvollzugsanstalten, Einsatzorten der Polizei oder Feuerwehr etc. in einem Abstand von **weniger als 100 m ist grundsätzlich verboten!**

An wen wende ich mich, wenn ich mit meiner Drohne fliegen möchte?

Die Regelungen zum Aufstieg von Flugmodellen und UAS sind sehr umfangreich, eine Erleichterung der Flugvorbereitung bietet eine APP von DRONIQ, die man kostenlos bei www.droniq.de bekommt. Diese APP wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung erstellt.

Im Interesse aller Teilnehmer der Luftfahrt ist es zwingend notwendig, alle Bewegungen in der Luft innerhalb der Kontrollzonen durch die Flugsicherung zu kontrollieren. In der jüngeren Vergangenheit gab es, auch in der näheren Umgebung, bereits Zwischenfälle mit privaten Drohnen.

Beachten Sie bitte, dass, auch bei unbeabsichtigten Verstößen gegen geltende luftrechtliche Bestimmungen, schnell eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Bei Gefährdung anderer, insbesondere des Luftverkehrs, bewegen Sie sich gemäß § 315 StGB im Bereich einer Straftat.

Bei rechtzeitiger Anmeldung wurde bisher immer eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten gefunden. So sind Sie rechtlich auf der sicheren Seite und können eine **Gefährdung** des anderen Luftverkehrs ausschließen.

Stand: August 2022

Für **allgemeine Fragen** zu Aufstiegserlaubnissen, Zulassungswesen, Modellflug oder unbemannten Luftfahrtsystemen:

LBM Rheinland-Pfalz Fachgruppe
Luftfahrt Tel: 06543/8780 - 1658
Drohnen-UAS@LBM.RLP.DE

Für Fragen **zum Betrieb im Luftraum Büchel inner- / und außerhalb 1.5 km zum Außenzaun** :

Taktisches Luftwaffengeschwader 33
Büchel
Tel: 02678/940-12315

Für Fragen am **Wochenende und an Feiertagen inner- und außerhalb 1,5 km zum Außenzaun**:

Taktisches Luftwaffengeschwader 33
Büchel
Tel: 02678/940-12050

Impressum:

Taktisches Luftwaffengeschwader 33 – S1 Presse

Postfach 33, 56809 Cochem

Mail: TaktLwG33Presse@bundeswehr.org

Bildquellen: www.123rf.com (Drohne)

www.geoportal.rlp.de (Karte)

TaktLwG 33 intern

Taktisches Luftwaffengeschwader 33



Information über Drohnen

**Betrieb von Flugmodellen und UAS
im Bereich Fliegerhorst Büchel**



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.